

Abschnitt II  
**Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
 und Berlin (West)**

Artikel 7

**Durchführung des Postverkehrs zwischen  
 der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

(1) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Landweg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ist auf allen Transitstrecken zulässig, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 für den Schienen- und Straßenweg vorgesehen sind. Weitere Transitstrecken können vereinbart werden.

(2) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Schienenweg kann mit Bahnpost- und Güterwagen in Post-, Reise-, Expresgut- oder Güterzügen erfolgen. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt die Vermittlung dafür, daß die Deutsche Reichsbahn im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die erforderlichen Transportleistungen erbringt. Die dazu erforderlichen Abstimmungen werden zwischen dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und der Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost durchgeführt.

(3) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Straßenweg wird von der Deutschen Bundespost mit verplombten Straßentransportmitteln vorgenommen. Als Begleitdokument ist ein Transportpapier der Deutschen Bundespost mitzuführen. Die Deutsche Bundespost wird die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung dieses Postverkehrs unterrichten. Die Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost wird zu diesem Zweck dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik die Fahrpläne im Regelverkehr 15 Tage, im Bedarfsverkehr fernschriftlich 24 Stunden vor Aufnahme bekanntgeben.

Abschnitt III  
**Schlußbestimmungen**

Artikel 8

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976  
 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

**Für das Ministerium  
 für Post-  
 und Fernmeldewesen  
 der Deutschen  
 Demokratischen Republik**  
 Calov

**Für den Bundesminister  
 für das Post-  
 und Fernmeldewesen  
 der Bundesrepublik  
 Deutschland**  
 Elias

Protokollvermerk

**zu Artikel 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem  
 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister  
 für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik  
 Deutschland über den Postverkehr vom 30. März 1976**

Beide Seiten gehen davon aus, daß das derzeit für Pakete geltende Höchstgewicht von 20 kg im gegenseitigen Postverkehr beibehalten wird, solange nicht eine Seite auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verpflichtet ist, für ihren gesamten Paketverkehr ein geringeres Höchstgewicht festzusetzen.

**VERWALTUNGSABKOMMEN**  
 zwischen  
**dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen  
 der Deutschen Demokratischen Republik**  
 und  
**dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
 der Bundesrepublik Deutschland**  
 über den Fernmeldeverkehr

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 wird über den gegenseitigen Fernmeldeverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Fernsprechdienst**

(1) Im Fernsprechdienst sind folgende Gesprächsarten zugelassen:

1. Notgespräche,
2. Staatsgespräche,
3. Dienstgespräche,
4. Privatgespräche.

(2) Staats-, Dienst- und Privatgespräche können als gewöhnliche oder als dringende Gespräche geführt werden.

(3) Folgende Gespräche mit Zusatzleistungen sind zulässig:

1. Persönliche Gespräche
  - ohne Herbeiruf und
  - mit Herbeiruf durch Boten,
2. Ersuchen um Auskunft.

Persönliche Gespräche ohne Herbeiruf sind nur in Verkehrsbeziehungen zugelassen, in denen kein Selbstwählferndienst besteht.

Artikel 2

**Telegrammdienst**

(1) Im Telegrammdienst sind folgende Telegrammartenzugelassen:

1. Telegramme zum Schutz menschlichen Lebens (SVH),
2. Staatstelegramme (ETATPRIORITÄTENSATIONS, ETATPRIORITE, ETAT),
3. Telegramme, die durch die Genfer Konvention vom 12. August 1949 geschützte Personen betreffen (RCT),
4. Gewöhnliche Privattelegramme,
5. Telegramm-Dienstverkehr (A, AURGENT, ADG, ST, RST),
6. Wettertelegramme (OBS).

(2) Bei Telegrammen sind folgende Sonderdienste zulässig:

1. Dringende Übermittlung und Zustellung (URGENT),
2. Vergleichung (TC),
3. Nachsendung (FS, FSDEX, REEXPEDIEDEX),